Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1653

07. 02. 74

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung für das Jahr 1974 der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [2]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei ist eine Versorgung zu konkurrenzfähigen Preisen in der Gemeinschaft weiterhin nicht möglich.

Die freie Ausfuhr dieser Erzeugnisse würde die gegenwärtige Versorgungslage infolge eines beträchtlichen Ausfuhranstiegs ernsthaft gefährden; um gegen einen solchen Versorgungsengpaß anzugehen, wurden bisher mengenmäßige Ausfuhrkontingente beibehalten.

Es ist somit angebracht, für diese Erzeugnisse mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für das Jahr 1974 festzusetzen und die Kriterien für ihre Aufteilung festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren [3]) finden nur Anwendung, soweit dies durch die Maßnahmen, durch die die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, ausdrücklich vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 1974 werden die mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	13 640
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen:	
	— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend	10 950
	— andere	16 130

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 25
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 19. Juni 1971, S. 32

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	2 858
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	1 060

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kriterium
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	Tatsächliche Ausfuhren 1970/72 – mit Anpassungen entsprechend dem Bedarf
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen	
	— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend	Aufteilung wie 1973
	— andere	Vorgesehener Bedarf
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	Aufteilung wie 1973
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	Aufteilung wie 1973

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [4]) hergestellten Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung oder Instandsetzung in einem dritten Land erfolgenden vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Anteil des Mitgliedstaats der Ausfuhr angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig und in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1974 die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. Februar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ku 2/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Januar 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Im Interesse einer stabilen Versorgung und einer Versorgung zu konkurrenzfähigen Preisen für Kupfer, Blei und Aluminium werden in der Gemeinschaft seit mehreren Jahren Ausfuhrkontingente für folgende Kategorien von Erzeugnissen aufrechterhalten:

ex 26.03 Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen

ex 74.01 Bearbeitungsabfälle und Schrott; aus Kupfer und Kupferlegierungen:

— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend

— andere

76.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium

78.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei

Am 10. Dezember 1973 hat zwischen den Dienststellen der Kommission und den nationalen Sachverständigen eine Konsultation über das Ausfuhrregime für 1974 stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Einverständnis über die Festlegung der in dem beiliegenden Verordnungsentwurf enthaltenen Gemeinschaftskontingente erzielt.

Desgleichen wurde ein Einverständnis über die Aufteilung der vorgeschlagenen Kontingente erreicht. Diese Aufteilung kann daher durch eine Verordnung der Kommission erfolgen, sobald der Rat die Verordnung über die Festlegung der Gemeinschaftskontingente verabschiedet hat.

Demzufolge schlägt die Kommission dem Rat die Annahme des beiliegenden Verordnungsentwurfs vor.